



**EINLADUNG ZUR
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Montag, 29. November 2021

Politische Gemeinde

Schulgemeinde Wiesendangen

19.30 Uhr

anschliessend

Wisenthalle

Mittwoch, 1. Dezember 2021

Evang.-ref. Kirchgemeinde

20.00 Uhr

Ref. Kirchgemeindehaus Wiesendangen

Die Akten liegen ab **Montag. 15. November 2021**, im Gemeindehaus während den Öffnungszeiten auf. Öffnungszeiten: Montag 08.00 - 11.45 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr, Dienstag – Donnerstag 08.00 - 11.45 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr, Freitag 07.30 - 14.00 Uhr (durchgehend)

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes müssen zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung im Besitze der zuständigen Behörde sein. Sie sind schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Ebenfalls vorgängig einzureichen sind allfällige Präsentationen, welche an der Gemeindeversammlung gezeigt werden möchten. Präsentationen (USB-Sticks oder Folien), welche erst an der Gemeindeversammlung abgegeben werden, werden nicht aufgeschaltet.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Personen, welche der reformierten Kirchgemeinde Eulachtal oder Gachnang angehören, sind an der Versammlung der reformierten Kirche Wiesendangen nicht stimmberechtigt.

Wiesendangen, 24. September 2021

Im Auftrag der beteiligten Behörden
DER GEMEINDERAT

Traktanden Gemeindeversammlungen

Montag, 29. November 2021

Seite

Politische Gemeinde Wiesendangen

19.30 Uhr

- | | |
|---|----|
| 1. Wahl der Stimmenzähler/innen | |
| 2. Budget 2022 und Festsetzung Steuerfuss 2022 | 5 |
| 3. Kreditantrag Umbau ehemaliges Postgebäude
Schulstrasse 22 | 20 |
| 4. Mitteilungen | |
| 5. Allfälliges | |

Schulgemeinde Wiesendangen

anschliessend

- | | |
|--|----|
| 1. Wahl der Stimmenzähler/innen | |
| 2. Budget 2022 und Festsetzung Steuerfuss 2022 | 27 |
| 3. Baukredit Sanierung Schulhaus Gundetswil | 39 |
| 4. Mitteilungen | |
| 5. Allfälliges | |

Mittwoch, 1. Dezember 2021

Ev.-ref. Kirchgemeinde Wiesendangen

20.00 Uhr

- | | |
|--|----|
| 1. Wahl der Stimmenzähler/innen | |
| 2. Budget 2022 und Festsetzung Steuerfuss 2022 | 43 |
| 3. Orgelrevision | 51 |
| 4. Revision Kirchgemeindeordnung | 53 |
| 5. Mitteilungen | |
| 6. Allfälliges | |

Politische Gemeinde

Antrag an die Gemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über

das Budget 2022 und die Festsetzung des Steuerfusses 2022

vom 29. November 2021

- auf Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 16 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2022 für die Politische Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2022 wird auf 27 % (Vorjahr 27 %) festgesetzt.

WEISUNG

Für das Budget 2022 wird mit einem gleich bleibenden Steuerfuss von 27 % gerechnet. Bei einem Gesamtaufwand von CHF 26'188'500, einem Gesamtertrag von CHF 25'423'900 sowie einem Steuerfuss von 27 % (Vorjahr 27 %) resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 764'600, welcher dem Eigenkapital belastet wird. Das zweckfreie Eigenkapital wird per Ende 2022 noch rund CHF 44,24 Mio. betragen.

Erfolgsrechnung

Die meisten Produkte wurden im Rahmen des Vorjahres budgetiert. Die grössten Abweichungen liegen bei folgenden Produkten:

Gemeindesteuern

Die höheren Steuereinnahmen von CHF 1'529'800 begründen sich mit der Erhöhung des einfachen Gemeindesteuerertrages um CHF 800'000 auf CHF 17'800'000 (+ CHF 216'000), aus höher budgetierten Einnahmen der Steuern Vorjahre (+ CHF 104'300) sowie den CHF 1'200'000 höheren Grundstückgewinnsteuern.

Kapitalkosten

Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft von Wiesendangen um CHF 288/Einwohner sowie der gesunkenen durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft (- CHF 73/Einwohner) reduziert sich der Ressourcenzuschuss aus dem Finanzausgleich für die Politische Gemeinde um CHF 630'000.

Öffentlicher Verkehr

Mehraufwand CHF 144'900; Aufgrund der Corona-Pandemie erhöhen sich die Defizitbeiträge an den Zürcher Verkehrsverbund um CHF 145'000 auf CHF 426'000.

Freizeit und Kulturförderung

Mehraufwand CHF 72'800; Das Defizit der Sportanlage Rietsamen wird jeweils über Vereinsbeiträge dem Bereich Sport belastet. Höhere Personalkosten, sowie die budgetierte Anschaffung eines Traktors für den Unterhalt der Anlage im Rietsamen, begründen die Mehrkosten von rund CHF 50'000 im Bereich Sport. Im Bereich Jugend werden ab dem Jahr 2022 100 % (bis anhin 70 %) der Personalkosten des Jugendtreffs verbucht. Dies begründet die zusätzlichen Kosten von CHF 31'900 im Bereich Jugend.

Wirtschaftliche Hilfe

Minderausgaben von CHF 406'600; Mit der Einführung des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) werden die Kosten für Heimplatzierungen, Pflegefamilien und sozialpädagogische Familienbegleitung nicht mehr im Produkt Wirtschaftliche Hilfe (- CHF 280'000), sondern im Produkt Jugend / Übriges, Funktion 5440, Jugend, gebucht. Per Ende 2021 wurde der Vertrag mit der ORS, welche die Asylbewerber/Innen betreute, gekündigt. Entsprechend reduzieren sich die Kosten im Bereich der Asylbewerberbetreuung. Der wegfallende Aufwand wird mit aufgestockten Personalressourcen in der Verwaltung kompensiert.

Der Personalaufwand im Sozialamt wird in der Funktion 5790, Fürsorge Übriges, belastet und dann über interne Verrechnungen in die Bereiche Gesundheit und Wirtschaftliche Hilfe umgebucht. Des Weiteren wurden aufgrund des neuen Bundesgesetzes für Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose im Budget 2021, Funktion 5525, zusätzliche CHF 36'000 eingestellt.

Sozialleistungen Jugend / Übriges

Im Vergleich zum Budget 2021 wird mit Mehrkosten von CHF 508'000 gerechnet, was hauptsächlich auf die Einführung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes zurückzuführen ist. Ein Teil der Mehrkosten wird über die Wirtschaftliche Hilfe, wie vorstehend beschrieben, kompensiert.

Verwaltungsliegenschaften

Das Produkt Verwaltungsliegenschaften weist ein um CHF 149'500 schlechteres Ergebnis aus. Bei der Funktion 0290, übrige Verwaltungsliegenschaften, fallen höhere Abschreibungen von rund CHF 35'000 aufgrund der Investitionen für den Umbau des ehemaligen Postgebäudes an. Da die Abschreibungen für den Neubau des Feuerwehrgebäudes ab 2022 direkt über die Abschreibungen der Funktion 1500, Feuerwehr, belastet werden, fällt die interne Mietverrechnung zu Gunsten der Funktion 1501, Feuerwehrgebäude (CHF 80'900), weg. Zudem sind zusätzliche CHF 23'000 für den Unterhalt der Schiessanlage Bertschikon, dies für den Ersatz der Haupt- und Vorrahmen der Scheiben, eingestellt.

Investitionen

In der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen sind Nettoinvestitionen von CHF 2'763'000 budgetiert. Die grössten Ausgaben fallen im Jahr 2022 mit CHF 0,8 Mio. für den Umbau des alten Postgebäudes (inkl. Vermögensübertrag vom Finanzvermögen), und mit rund CHF 0,72 Mio. für die letzte Etappe der Umsetzung des Zusammenschlusses GWP an. Zudem sind für den Anbau des Feuerwehrgebäudes nochmals CHF 300'000 eingestellt. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist einen Einnahmüberschuss von CHF 70'000 aus.

Finanzplan 2022 - 2025

Der Finanzplan 2022 – 2025 beinhaltet Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 11'818'000. Davon entfallen CHF 2'972'000 auf die gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetriebe Wasser und Abwasser. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist über die Finanzplanperiode Nettoinvestitionen von CHF 430'000 aus.

Das zweckfreie Eigenkapital reduziert sich von CHF 45,01 Mio. (mutmasslicher Stand 31.12.2021) auf CHF 44,24 Mio. per 31.12.2022. Das Nettovermögen reduziert sich von CHF 2'307 pro Einwohner (mutmasslicher Stand 31.12.2021) auf rund CHF 2'000 per 31.12.2022.

Hochrechnung 2021

Die provisorischen Zahlen der Hochrechnung 2021 deuten auf ein besseres Ergebnis im Vergleich zum Budget hin.

Globalbudgets

Eine Übersicht über die Produktgruppen und weitere Details finden Sie auf den nächsten Seiten. Die ausführlichen Globalbudgets mit den Leistungsvorgaben und Indikatoren können im Gemeindehaus oder im Internet unter www.wiesendangen.ch (Verwaltung→Publikationen) eingesehen werden.

Wiesendangen, 24. September 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Urs Borer	Martin Schindler

Übersicht über die Steuersätze

WIESENDANGEN	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Schulgemeinde	57	60	63	63	63	63	63	63	63	* 63
Politische Gemeinde	30	27	27	27	27	27	27	27	27	* 27
Gemeindesteuer	87	87	90	* 90						
BERTSCHIKON	2013	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	%	%								
Schulgemeinde	57	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Politische Gemeinde	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gemeindesteuer	113									

* unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Übersicht

Budget 2021		Budget 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
26'653'900.00	21'047'100.00	26'188'500.00	20'617'900.00
1. Steuerfuss a) Zu deckender Aufwandüberschuss Aufwand der Erfolgsrechnung Ertrag der Erfolgsrechnung ohne ordentliche Steuern Budgetjahr Zu deckender Aufwandüberschuss			
5'606'800.00	5'606'800.00	5'570'600.00	5'570'600.00
26'653'900.00	26'653'900.00	26'188'500.00	26'188'500.00
5'606'800.00		5'570'600.00	
b) Steuerfuss/Steuerertrag Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben) Einfacher Gemeindesteuerertrag netto 100 % CHF 17'800'000.-- (Vorjahr: CHF 17'000'000.--) Steuerertrag bei 27 % Steuern (Vorjahr 27 %) Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital			
	4'590'000.00		4'806'000.00
	1'016'800.00		764'600.00
5'606'800.00	5'606'800.00	5'570'600.00	5'570'600.00

1'242'800.00

c) Abschreibungen im Aufwand der Erfolgsrechnung

1'413'500.00

Übersicht

Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
26'228'946.71		26'653'900.00		26'188'500.00	
26'956'265.80	26'956'265.80	26'653'900.00	25'637'100.00	26'188'500.00	25'423'900.00
727'319.09			1'016'800.00		764'600.00
26'956'265.80	26'956'265.80	26'653'900.00	26'653'900.00	26'188'500.00	26'188'500.00
3. Investition im Verwaltungsvermögen					
a) Nettoinvestitionen					
8'145'048.51		7'088'000.00		3'568'000.00	
	831'134.56		830'000.00		805'000.00
	7'313'913.95		6'258'000.00		2'763'000.00
8'145'048.51	8'145'048.51	7'088'000.00	7'088'000.00	3'568'000.00	3'568'000.00
b) Finanzierung I					
7'313'913.95		6'258'000.00		2'763'000.00	
	11'179'304.80		1'242'800.00		1'413'500.00
	727'319.09		1'016'800.00		764'600.00
	5'407'290.06		6'032'000.00		2'114'100.00
7'313'913.95	7'313'913.95	7'274'800.00	7'274'800.00	3'527'600.00	3'527'600.00

Übersicht

Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4. Investition im Finanzvermögen					
a) Nettoveränderung					
36'958.75	31'200.00	300'000.00	0.00	80'000.00	150'000.00
	5'758.75		300'000.00	70'000.00	
36'958.75	36'958.75	300'000.00	300'000.00	150'000.00	150'000.00
b) Finanzierung II					
5'758.75		300'000.00			70'000.00
5'407'290.06		6'032'000.00		2'114'100.00	
	5'413'048.81		6'332'000.00		2'044'100.00
5'413'048.81	5'413'048.81	6'332'000.00	6'332'000.00	2'114'100.00	2'114'100.00
5. Veränderung Kapitalkonto					
	45'302'012.08		46'029'331.17		45'012'531.17
		1'016'800.00		764'600.00	
	727'319.09				
46'029'331.17		45'012'531.17		44'247'931.17	
46'029'331.17	46'029'331.17	46'029'331.17	46'029'331.17	45'012'531.17	45'012'531.17

Übersicht Produktgruppen

GEMEINDELEITUNG	Budget 2021	Budget 2022
Allgemeine Verwaltung	1'036'900.00	1'084'200.00
Gemeindeleitung	0.00	0.00
Globalkredit	1'036'900.00	1'084'200.00

FINANZEN	Budget 2021	Budget 2022
Steuern	-99'700.00	-96'200.00
Gemeindesteuern	-6'839'000.00	-8'368'800.00
Kapitalkosten	-2'412'500.00	-1'768'600.00
Globalkredit	-9'351'200.00	-10'233'600.00

HOCHBAU	Budget 2021	Budget 2022
Bauverwaltung	237'600.00	259'100.00
Globalkredit	237'600.00	259'100.00

VERKEHR + SICHERHEIT	Budget 2021	Budget 2022
Sicherheit	588'400.00	636'000.00
Verkehr und Verkehrssicherheit	564'300.00	709'200.00
Globalkredit	1'152'700.00	1'345'200.00

KULTUR + FREIZEIT	Budget 2021	Budget 2022
Bibliothek	232'600.00	231'900.00
Museum/Schloss	45'500.00	45'500.00
Schwimmbad (inkl. Hallenbad)	248'600.00	257'200.00
Sportanlage Rietsamen	0.00	0.00
Wisidanger	30'400.00	28'400.00
Freizeit und Kulturförderung	905'600.00	978'400.00
Globalkredit	1'462'700.00	1'541'400.00

SOZIALES + GESUNDHEIT	Budget 2021	Budget 2022
Sozialleistungen wirtschaftliche Hilfe	1'673'800.00	1'267'200.00
Sozialleistungen Übriges	881'600.00	1'389'600.00
Gesundheit	2'579'900.00	2'582'700.00
Friedhof	124'000.00	157'600.00
Globalkredit	5'259'300.00	5'397'100.00

WERKE + LIEGENSCHAFTEN	Budget 2021	Budget 2022
Alterswohnungen	-41'100.00	-47'700.00
Finanzliegenschaften	-233'400.00	-215'200.00
Verwaltungliegenschaften	-140'200.00	9'300.00
Hallen	48'600.00	68'900.00
Wasserwerk	0.00	0.00
Siedlungsentwässerung	0.00	0.00
Globalkredit	-366'100.00	-184'700.00

LANDWIRTSCHAFT + STRASSEN	Budget 2021	Budget 2022
Baulicher Strassenunterhalt	973'800.00	927'200.00
Reinigung Strassen	91'600.00	96'600.00
Winterdienst	136'100.00	144'200.00
Strassenbeleuchtung	113'300.00	114'600.00
Landwirtschaft	162'200.00	169'100.00
Abfall	0.00	6'300.00
Forst und Jagd	107'900.00	97'900.00
Globalkredit	1'584'900.00	1'555'900.00

Budget 2022

Polit. Gemeinde Wiesendangen

	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	3'568'000.00	805'000.00
Saldo		2'763'000.00
Verwaltungliegenschaften, übrige	1'103'000.00	
Umbau Post *	803'000.00	
Planung und Realisierung Wärmeverbundsleitung	200'000.00	
Planung Energieverbund Gemeinde- / Schulliegenschaften	100'000.00	
Feuerwehr	300'000.00	
Anbau Feuerwehrgebäude	300'000.00	
Schützenhäuser / Schiessanlagen		180'000.00
Investitionsbeiträge Sanierung Kugelfang Bertschikon "Gunten"		180'000.00
Wohnen im Alter	140'000.00	
Neue Aussentüren und Schiessanlage Schlosstr. 6	140'000.00	
Gemeindestrassen	270'000.00	
Rickenbacherstrasse Menzengrüt	140'000.00	
Hinterdorfstrasse Menzengrüt	80'000.00	
Alte Frauenfelderstrasse	50'000.00	
Regional- und Agglomerationsverkehr	200'000.00	
Fahrradunterstand beim Bahnhof	200'000.00	
Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	1'035'000.00	250'000.00
Rickenbacherstrasse Menzengrüt	200'000.00	
Hinterdorfstrasse Menzengrüt	115'000.00	
GWP, Leitungsbau 2. Etappe (Gundetswil - Menzengrüt)	600'000.00	
GWP, STPW Menzengrüt	120'000.00	
Wasseranschlussgebühren		250'000.00
Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	520'000.00	375'000.00
Diverse Hausanschlüsse an Kanalisation	200'000.00	
Abwassersanierung GEP	200'000.00	
Steuerung ARA	75'000.00	
Investitionsbeiträge ARA Ellikon	45'000.00	
Kanalisationsanschlussgebühren		375'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	80'000.00	150'000.00
Saldo	70'000.00	
Liegenschaften des Finanzvermögens		
Umbau Post		150'000.00
Kantonsstr. 1, Bertschikon, Aussensanierung Haus und Schopf	80'000.00	

* Sperrvermerk gemäss § 99 Abs. 4 GG: Die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten steht noch aus.

Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens

Funktionale Gliederung	Budget 2021		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	150'700.00		185'800.00	
0290	150'700.00		185'800.00	
3300.40	150'700.00		185'800.00	
1	6'400.00		103'800.00	
1500	5'800.00		103'200.00	
3300.40	4'400.00		101'800.00	
3300.60	1'400.00		1'400.00	
1620	600.00		600.00	
3300.40	600.00		600.00	
3	374'400.00		330'700.00	
3120			6'000.00	
3320.90			6'000.00	
3290	5'000.00			
3320.90	5'000.00			
3410	201'300.00		169'900.00	
3300.30	112'800.00		81'400.00	
3300.40	79'000.00		79'000.00	
3300.60	9'500.00		9'500.00	
3420	168'100.00		154'800.00	
3300.40	168'100.00		154'800.00	

4	GESUNDHEIT		8'300.00	6'700.00
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime		8'300.00	6'700.00
3660.60	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge		8'300.00	6'700.00
5	SOZIALE SICHERHEIT		58'100.00	58'100.00
5340	Wohnen im Alter (ohne Pflege)		9'500.00	9'500.00
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten		9'500.00	9'500.00
5451	Kindertagesstätte		48'600.00	48'600.00
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten		48'600.00	48'600.00
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		361'100.00	297'500.00
6150	Gemeindestrassen		342'700.00	274'100.00
3300.10	Planmässige Abschreibungen Strassen		312'300.00	244'100.00
3300.3	Planmässige Abschreibungen Tiefbauten		20'000.00	20'000.00
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien		10'000.00	10'000.00
3660.40	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge		400.00	
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr		18'400.00	23'400.00
3300.30	Planmässige Abschreibungen Tiefbauten		18'400.00	23'400.00

7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	281'700.00	428'800.00
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	162'600.00	306'300.00
3300.31	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten	102'200.00	249'700.00
3300.61	Planmässige Abschreibungen Mobilien	53'200.00	49'400.00
3660.21	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	7'200.00	7'200.00
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	70'200.00	73'600.00
3300.31	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten	12'000.00	-1'600.00
3300.61	Planmässige Abschreibungen Mobilien EWB	18'800.00	18'800.00
3320.91	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	34'300.00	50'500.00
3660.21	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge EWB	5'100.00	5'900.00
7410	Gewässerverbauungen	2'600.00	2'600.00
3300.20	Planmässige Abschreibungen Wasserbau VV	2'600.00	2'600.00
7710	Friedhof und Bestattung	10'500.00	10'500.00
3300.30	Planmässige Abschreibungen Tiefbauten	4'800.00	4'800.00
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten	4'300.00	4'300.00
3660.20	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	1'400.00	1'400.00
7900	Raumordnung	35'800.00	35'800.00
3320.90	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	35'800.00	35'800.00

8	VOLKSWIRTSCHAFT	2'100.00	2'100.00
8200	Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	2'100.00	2'100.00
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten	1'700.00	1'700.00
3300.50	Planmässige Abschreibungen Wäldungen	400.00	400.00
33xx	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'220'400.00	1'392'300.00
364x	Wertberichtigungen Darlehen	0.00	0.00
365x	Wertberichtigungen Beteiligungen	0.00	0.00
366x	Abschreibungen Investitionsbeiträge	22'400.00	21'200.00
Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen		1'242'800.00	1'413'500.00

Antrag an die Gemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über

den Kredit Umbau ehemaliges Postgebäude Schulstrasse 22

vom 29. November 2021

- auf Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Nutzung des ehemaligen Postgebäudes durch das Gemeindewerk und das Sozialamt/Gesundheitssekretariat Wiesendangen wird genehmigt.
2. Für den Umbau des ehemaligen Postgebäudes wird ein Kredit von 556'000 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Im Kredit sind CHF 151'000.00 für den Vermögenstransfer vom Finanzins Verwaltungsvermögen enthalten. Es erfolgt kein Geldfluss.

WEISUNG

Der Gemeinderat Wiesendangen beantragt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 das ehemalige Postgebäude an der Schulstrasse 22 künftig hauptsächlich durch die Gemeindeverwaltung und das Gemeindewerk zu nutzen. Zwei Büros sollen extern vermietet werden.

Die Investitionskosten für die Sanierung und den Umbau inkl. Vermögenstransfer (Finanzvermögen → Verwaltungsvermögen) stellen sich folgendermassen zusammen:

Umbau ehemaliges Postgebäude für Nutzung durch Gemeindeverwaltung und Gemeindewerke	405'000.00
Vermögenstransfer Bilanzwert	151'000.00
Finanzvermögen → Verwaltungsvermögen (Interne Umbuchung, kein Geldfluss)	<hr/>
Investitionskosten Umbau Postgebäude (Kreditantrag an Gemeindeversammlung)	<u>556'000.00</u>
Sanierung ehemaliges Postgebäude	296'500.00
Gebundene Kosten / Freigabe durch Gemeinderat	<hr/>
Total Investitionskosten Postgebäude	<u>852'500.00</u>

Begründung

Kündigung Post

Die Schweizerische Post hat ihren Mietvertrag in der Liegenschaft Schulstrasse 22 per Ende Mai 2021 gekündigt. Seit Anfang Februar 2021 werden die Dienstleistungen der Post in der Volg-Filiale Wiesendangen angeboten.

Platzbedarf Polizeiposten und Mobiliarversicherung

Beide Mieter in der Liegenschaft Schulstrasse 24 (Werkgebäude) haben weiteren Platzbedarf angemeldet. Bei der Kantonspolizei fehlt eine Garderobe mit einer Dusche für Frauen, eine Damentoilette und ein Aufenthaltsraum. Die Mobiliarversicherung benötigt zusätzliche Bürofläche sowie ein separates Gäste-WC. Der Gemeinderat plant, künftig den gesamten nördlichen Teil des Werkgebäudes extern zu vermieten. Die Nutzungserweiterung im Werkgebäude durch die Kantonspolizei ist vom Immobilienamt der Kantonspolizei Zürich bereits genehmigt. Die Massnahmen (Garderoben / Dusche / WC für Frauen, respektive Gäste) sind gemäss heutigem kantonalen Arbeitnehmerschutz zwingend. Damit die Standorte der Mobiliarversicherung und der Kantonspolizei in Wiesendangen längerfristig erhalten bleiben, werden diese Änderungen als unumgänglich erachtet.

Platzbedarf Gemeindewerk und Wasserversorgung

Aufgrund der Nutzungserweiterung der Kantonspolizei und der Mobiliarversicherung ist es geplant, die Büros von Gemeindewerk und Wasserversorgung künftig im östlichen Teil des Postgebäudes unterzubringen. So können gleichzeitig gewisse Engpässe beseitigt werden.

Im östlichen Garagengebäude können künftig Fahrzeuge vom Gemeindewerk eingestellt werden, dadurch werden in der Tiefgarage in der Schulstrasse 24 zwei zusätzliche Parkplätze frei, welche extern vermietet werden können. Im östlichen Garagengebäude können zudem künftig ein dringend benötigter Trocknungsraum eingerichtet und Materialien der Wasserversorgung untergebracht werden, welche im Moment auf dem ganzen Gemeindegebiet verteilt eingelagert sind.

Angrenzend zum Garagengebäude werden im Erdgeschoss je ein Büro für den Teamleiter Werk und den Brunnenmeister eingerichtet, zudem sind ein Personalraum für die Werkmitarbeiter/innen mit einem verbreiterten Fenstersims für Schreivarbeiten (Arbeitsrapporte, Ablage etc.) sowie eine Garderobe geplant.

Zwei separate Büros für den Teamleiter Werk und den Brunnenmeister sind erforderlich, da vor allem die Steuerung der Wasserversorgung heute höhere Anforderung an die Sicherheit und Zugänglichkeit erfordert. Der Server und die Steuerung der Wasserversorgung können künftig in einem separat abschliessbaren Raum untergebracht werden.

Im Untergeschoss des Gebäudes können künftig die Umkleidemöglichkeiten für das Werkteam inkl. Duschen und Toiletten für Frauen und Männer eingerichtet werden. Diese Möglichkeit besteht aktuell nicht.

Platzbedarf Sozialamt/Gesundheitssekretariat Wiesendangen

Die Gemeinde Wiesendangen betreut die Personen aus dem Asylbereich ab dem nächsten Jahr wieder selber. In Zusammenarbeit mit einem externen Berater hat der Gemeinderat die Integration der Klienten der ORS Service AG ins kommunale Sozialamt und die Auswirkungen auf die interne Organisation sowie Abläufe analysiert. Der Gemeinderat kam zum Schluss, dass durch die Rückübernahme der Betreuung der Personen aus dem Asylbereich, die Fälle durch die Gemeinde besser betreut werden können. Der Vertrag mit der ORS Service AG wurde per Ende 2021 gekündigt. Im Jahr 2020 wurden für die Betreuung durch die Firma ORS Service AG insgesamt CHF 156'000.00 ausgegeben, im Jahr 2021 werden es gemäss Hochrechnung rund CHF 170'000 sein.

Mit der Rückübernahme hat der Gemeinderat eine Stellenaufstockung im Sachbearbeitungsbereich in Höhe von 60 % sowie die Schaffung einer Arbeitsagostelle im Umfang von 80 % bewilligt.

Die beiden Stellen wurden im Juli öffentlich ausgeschrieben. Mit den zusätzlichen Stellenprozenten ergibt sich Platzbedarf im Sozialamt Wiesendangen. Bereits heute sind die Büroverhältnisse sehr eng. Teilweise teilten sich die drei Teilzeitangestellte sowie ein/e Lernende/r ein Büro mit 21 m² im Obergeschoss des Gemeindehauses. Auch die Ablagemöglichkeiten sind aktuell sehr knapp.

Zudem fehlt ein Kundenschalter für das Sozialamt, welcher die Sicherheitsstandards für die Verwaltungsangestellten gewährleistet. Aktuell müssen Gespräche mit den Klienten des Sozialamtes in den Innenbereichen der Verwaltung durchgeführt werden. Fluchtwege fehlen. Optimal wäre die Unterteilung in einen externen Kunden- und einen internen Angestelltenbereich.

Der vordere Teil des Postgebäudes (ehemaliger Bereich des Postschalters) bietet für das Sozialamt einen sicheren und idealen Standort. Beim ehemaligen Eingang der Post werden eine neue Schalteranlage sowie ein kleines Besprechungszimmer eingerichtet, welche die Sicherheitsstandards erfüllen. Für die drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes/Gesundheitssekretariates werden zwei Büros inkl. einem Lehrlingsarbeitsplatz benötigt. Für die neue Arbeitsagostin resp. den neuen Arbeitsagogen ist ein separates Büro mit kleinem Besprechungstisch vorgesehen. Da der Agoge resp. die Agostin eng mit dem Gemeindewerk zusammenarbeitet, ist die räumliche Nähe zudem ein grosser Vorteil. Die sanitären Anlagen und Garderoben für beide Geschlechter im Untergeschoss können von der Arbeitsagostik und den zu integrierenden Personen ebenfalls mitbenutzt werden.

Externe Vermietung im ehemaligen Postgebäude

Im Postgebäude verbleiben zwei Räume mit je einer Fläche von 14 m², welche künftig extern vermietet werden können. Für die sanitären Anlagen im westlichen Teil des Gebäudes ist die gemeinsame Nutzung durch das Sozialamt und die Mieter vorgesehen.

Finanzielles

Die Investition in Höhe von CHF 852'500.00 löst pro Jahr folgende Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung aus (Beträge in CHF):

Abschreibungen

Die Investition wird über 20 Jahre abgeschrieben, was pro Jahr einen Abschreibungsbetrag von CHF 42'625.00 ergibt.

Mindereinnahmen Miete

Wegfall der Vermietung des Postgebäudes	- 32'007.00
Zusätzliche Vermietung an Kantonspolizei und Mobiliar	9'435.00
Zusätzliche Vermietung von 2 Tiefgaragenplätzen	2'400.00
Zusätzliche Vermietung von 2 Aussenparkplätzen	960.00
Externe Vermietung von 2 Büros im ehemaligen Postgebäude	<u>7'200.00</u>
Mindereinnahmen Miete	<u>12'012.00</u>

Sonstiger Aufwand

Aufgrund der Mehrflächen wird mit einem zusätzlichen Sachaufwand von rund CHF 9'000.00 pro Jahr gerechnet (Reinigung, Unterhalt, Energiekosten).

Ohnehin-Kosten für Sanierung Postgebäude

Im ehemaligen Postgebäude sind diverse Sanierungsarbeiten zwingend nötig, der Zustand wurde seit 1989 kaum verändert. Um das Gebäude weiterhin nutzen oder extern vermieten zu können, muss gemäss Berechnungen der Firma Innoraum AG mit Sanierungskosten von CHF 296'500.00 gerechnet werden, diese Kosten werden vom Gemeinderat als gebunden betrachtet und separat freigegeben. Die grössten Posten der Sanierung entfallen dabei auf den Rückbau der Schalter- und Postfachanlage, die Instandstellung der Fassade beim Zugang, den gesamten Innenausbau sowie die sanitären Anlagen.

Zusammenfassung

Die Vorschriften im Arbeitnehmerschutz haben sich in den letzten Jahren stark verschärft. Wir als Gemeinde Wiesendangen sind verpflichtet, diese Regularien selber umzusetzen und als gutes Beispiel voranzugehen. Die Umnutzung des Postgebäudes für die Verwaltung und das Gemeindewerk ist für die Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter keine Luxuslösung, sondern notwendig. Der Platz für das Werkteam wird mit der Umnutzung durch die Kantonspolizei und die Mobiliarversicherung finanziell abgegolten. Es wäre schade, deren Standorte mangels Ressourcen zu verlieren.

Bei der Fusion der Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen im Jahr 2014 wurden die Büroflächen der Verwaltung Bertschikon nicht ersetzt. Die Bevölkerung ist seither um 10 % gewachsen und die Stellenprozentage auf der Gemeindeverwaltung sind im Vergleich mit anderen Gemeinden auch mit dem Stellenausbau im Sozialamt nach wie vor unterdurchschnittlich. Die Platzverhältnisse in den einzelnen Abteilungen im Gemeindehaus sind eher eng und es sind nur wenig Reserven vorhanden.

Die letzten Monate der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig Ausweichmöglichkeiten zum Arbeiten sind. Auf der Verwaltung ist Home-Office nur teilweise machbar. Die Sitzungszimmer wurden zum Teil als Ausweichfläche genutzt, was mit der Aufstockung des Sozialamtes am jetzigen Standort nicht mehr möglich wäre. Der Standort des ehemaligen Postgebäudes ist ideal für die Nutzung durch das Gemeindegewerk und die Verwaltung.

Die detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne des Umbauprojektes können im Gemeindehaus oder im Internet unter www.wiesendangen.ch (Verwaltung→Publikationen) eingesehen werden.

Der Gemeinderat bittet die Stimmbevölkerung, dem Antrag zuzustimmen.

Wiesendangen, 6. September 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindegemeinschreiber
Urs Borer	Martin Schindler

Schulgemeinde

Antrag an die Schulgemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Schulgemeindeversammlung Wiesendangen

über

die Genehmigung des Budgets 2022 und die Festsetzung des Steuerfusses 2022

vom 29. November 2021

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst

- auf Antrag der Schulpflege und in Anwendung Art. 17 Abs. 1 und 2 der Schulgemeindeordnung:
- 1. Das Budget 2022 und die Investitionsrechnung 2022 für die Schulgemeinde Wiesendangen werden genehmigt.
- 2. Der Steuerfuss für das Jahr 2022 wird auf 63 % des einfachen Steuerertrages festgesetzt.

WEISUNG

Die Schulpflege Wiesendangen hat das Budget 2022 der Schulgemeinde geprüft.

Die Erfolgsrechnung 2022 zeigt einen Aufwand von CHF 14'825'400.00 sowie einen Ertrag von CHF 15'043'900.00. Sie weist somit einen Ertragsüberschuss von CHF 218'500.00 aus.

Die Investitionsrechnung 2022 im Verwaltungsvermögen zeigt bei Ausgaben von CHF 1'170'000.00 und keinen Einnahmen eine Nettoinvestition von CHF 1'170'000.00. Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 705'900.00.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen 2022 zeigt weder Ausgaben noch Einnahmen.

Wir bitten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diesem Geschäft zuzustimmen und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Wiesendangen, 23. September 2021

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Präsident	Leiterin Schulverwaltung
Stefan Peter	Regula Salm

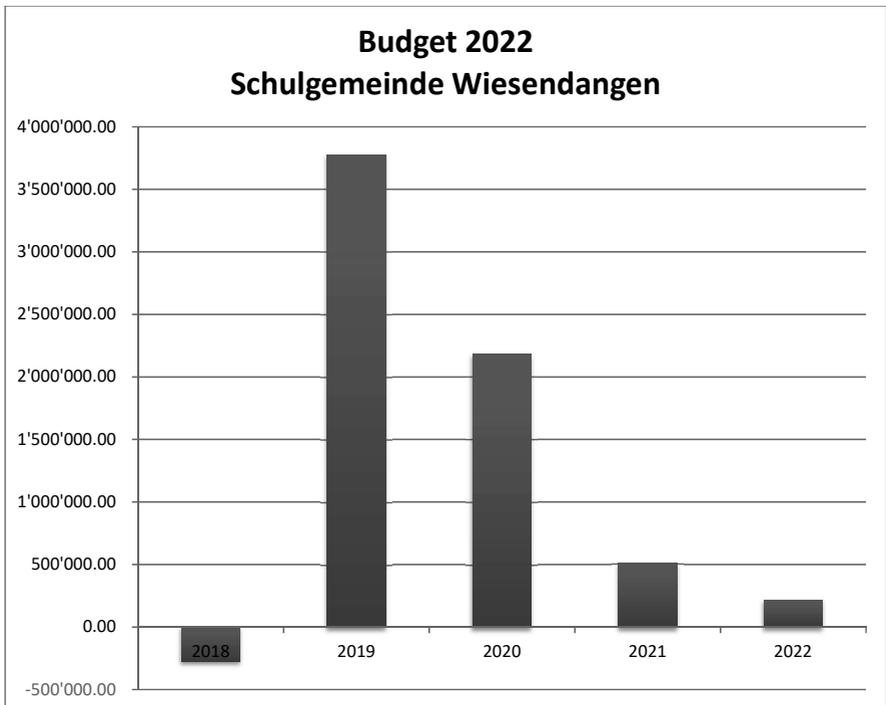
Budget 2022 Schulgemeinde Wiesendangen

Das Budget 2022 der Schule Wiesendangen sieht einen positiven Abschluss vor.

Der Gesamtaufwand von CHF 14'825'400 steht einem Ertrag von CHF 15'043'900 gegenüber. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 218'500.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 1'170'000. Das Finanzvermögen bleibt unverändert.

Das Eigenkapital wird per 31.12.2022 voraussichtlich rund CHF 11.4 Mio. betragen.



Die Schule Wiesendangen führt total 36 Klassen mit 737 Schülerinnen und Schülern in Wiesendangen. 21 Schülerinnen und Schüler werden auswärts beschult.

Auf der Aufwandseite wird der Sachaufwand leicht tiefer budgetiert als im Vorjahr (- CHF 88'100). Die Anschaffungen für Mobilien und Maschinen liegen etwas höher (+ CHF 4'600), für Informatik höher (+CHF 58'400). Der gesamte Unterhalt für Mobiliar und Informatik ist gesunken (- CHF 28'500).

Die Unterhaltskosten der Liegenschaften liegen stark tiefer (- CHF 132'600), der Betriebsbeitrag der Politischen Gemeinde höher (+ CHF 87'700).

In der Primarstufe werden mehr Mittel für Klassenassistenzen eingesetzt (+CHF 55'000).

In der Sekundarstufe sind eine externe Projektwoche und eine Immersionswoche geplant. Es besuchen voraussichtlich weniger Schülerinnen und Schüler das 10. Schuljahr (- CHF 16'700) und es bereiten sich weniger Lernende auf die Prüfung an das Untergymnasium vor (- CHF 97'600). Für den Besuch von Sport- und Musikschulen fallen höhere Kosten an (+ CHF 30'000).

Die kommunalen Personalkosten sind tiefer budgetiert (- CHF 44'200). Die kantonalen Personalkosten liegen ebenfalls tiefer (- CHF 129'600).

Die Schülertransportkosten sind auf gleichem Niveau wie 2021.

Die Schulgelder an Heime, Sonderschulen und Therapien sowie Betreuung weisen Kosten von CHF 1.2 Mio. aus (- CHF 36'300).

Der einfache Gemeindesteuerertrag (100%) wurde im Budget 2022 auf 17.8 Mio. (Vorjahr CHF 17.0 Mio.) festgelegt. Somit steigen die ordentlichen Steuern im Rechnungsjahr (+ CHF 504'000). Die Erträge aus den ordentlichen Steuern früherer Jahre wurden wiederum mit dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet (+ CHF 246'000).

Der Anteil der Schule am Finanzausgleich erfährt die grösste Veränderung und reduziert sich wie angekündigt um CHF 1.5 Mio. auf CHF 3.0 Mio. Die relative Steuerkraft von Wiesendangen (CHF 2'852) ist gestiegen, während das Kantonsmittel (CHF 3'770) gesunken ist.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Nettoinvestitionen liegen bei CHF 1'170'000. Für das Jahr 2022 sind folgende Investitionen budgetiert:

- Turnhalle Gundetswil Sanierung Wasserleitungen	CHF	50'000
- Dachsanierung Schulhaus Gundetswil	CHF	1'100'000*
- CMI Lösungen	CHF	20'000

*vorbehältlich Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Abschreibungen

Für die ordentlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen wird mit einem Aufwand von CHF 705'900 gerechnet. Dies entspricht einer Abnahme von CHF 140'900 gegenüber dem Vorjahr. Die Abschreibungen aus den ICT Investitionen fallen weg.

Finanzplan 2022-2025

Der Finanzplan 2022-2025 beinhaltet Nettoinvestitionen von CHF 3.0 Mio. im Verwaltungsvermögen.

Das Eigenkapital erhöht sich von CHF 11.2 Mio. (voraussichtlicher Stand per 31.12.2021) auf CHF 11.4 Mio. per 31.12.2022.

Die Nettoverschuldung erhöht sich von CHF 623 pro Einwohner (budgetiert per 31.12.2021) auf mutmasslich CHF 660 pro Einwohner per 31.12.2022.

Artengliederung	Budget 2021		Budget 2022		Differenz	%
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		
3 Aufwand	15'298'200.00		14'825'400.00		-472'800.00	-3
30 Personalaufwand	2'136'500.00		2'092'300.00		-44'200.00	-2
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'050'000.00		1'961'900.00		-88'100.00	-4
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	846'800.00		705'900.00		-140'900.00	-17
34 Finanzaufwand	105'300.00		99'800.00		-5'500.00	-5
36 Transferaufwand	10'154'600.00		9'960'500.00		-194'100.00	-2
39 Interne Verrechnungen	5'000.00		5'000.00		0.00	0
4 Ertrag		15'807'400.00		15'043'900.00	-763'500.00	-5
40 Fiskalertrag		11'075'000.00		11'820'000.00	745'000.00	7
42 Entgelte		85'600.00		74'800.00	-10'800.00	-13
44 Finanzertrag		88'000.00		64'200.00	-23'800.00	-27
45 Entnahmen aus Fonds und		5'000.00		5'000.00	0.00	0
46 Transferertrag		4'548'800.00		3'074'900.00	-1'473'900.00	-32
49 Interne Verrechnungen		5'000.00		5'000.00	0.00	0
Gesamtergebnis	15'298'200.00	15'807'400.00	14'825'400.00	15'043'900.00		
	509'200.00		218'500.00			
	15'807'400.00	15'807'400.00	15'043'900.00	15'043'900.00		

Übersicht

Budget 2021		Budget 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
15'298'200.00	5'097'400.00	14'825'400.00	3'829'900.00
1. Steuerfuss			
a) Zu deckender Aufwandüberschuss			
Aufwand der Erfolgsrechnung			
Ertrag der Erfolgsrechnung ohne ordentliche Steuern Budgetjahr			
Zu deckender Aufwandüberschuss			
15'298'200.00	15'298'200.00	14'825'400.00	14'825'400.00
10'200'800.00		10'995'500.00	
b) Steuerfuss/Steuerertrag			
Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)			
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto 100 %			
CHF 17'800'000.-- (Vorjahr: CHF 17'000'000.--)			
Steuerertrag bei 63 % Steuern			
509'200.00	10'710'000.00	218'500.00	11'214'000.00
Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag			
Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital			
10'710'000.00	10'710'000.00	11'214'000.00	11'214'000.00

846'800.00

c) Abschreibungen im Aufwand der Erfolgsrechnung

705'900.00

Übersicht

Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
14'138'787.64		15'298'200.00		14'825'400.00	
16'322'498.56	16'322'498.56	15'807'400.00	15'807'400.00	15'043'900.00	15'043'900.00
2'183'710.92		509'200.00		218'500.00	
16'322'498.56	16'322'498.56	15'807'400.00	15'807'400.00	15'043'900.00	15'043'900.00
3. Investition im Verwaltungsvermögen					
a) Nettoinvestitionen					
254'106.38		706'500.00		1'170'000.00	
	0.00		0.00		0.00
	254'106.38		706'500.00		1'170'000.00
254'106.38	254'106.38	706'500.00	706'500.00	1'170'000.00	1'170'000.00
b) Finanzierung I					
254'106.38		706'500.00		1'170'000.00	
	844'432.12		846'800.00		705'900.00
	2'183'710.92		509'200.00		218'500.00
2'774'036.66		649'500.00			245'600.00
3'028'143.04	3'028'143.04	1'356'000.00	1'356'000.00	1'170'000.00	1'170'000.00

Funktionale Gliederung		Budget 2021		Budget 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG				
0110	Legislative	4'500.00	0.00	7'500.00	0.00
2	BILDUNG	15'097'000.00	150'800.00	14'587'800.00	122'000.00
2110	Kindergarten	974'700.00	0.00	961'900.00	0.00
2120	Primarschule	4943'300.00	52'600.00	4'892'400.00	38'000.00
2130	Sekundarstufe	27'16'100.00	38'000.00	2'572'000.00	47'800.00
2140	Musikschulen	350'000.00	3'000.00	338'600.00	3'000.00
2170	Schulliegenschaften	2'155'700.00	32'200.00	2'119'700.00	18'200.00
2190	Schulpflege, Schulleitung	639'900.00	0.00	632'100.00	0.00
2191	Schulverwaltung	1'005'700.00	0.00	960'800.00	0.00
2192	Volkschule, Sonstiges	1'090'300.00	11'000.00	924'300.00	0.00
2200	Sonderschulen	1'221'300.00	14'000.00	1'186'000.00	15'000.00
4	GESUNDHEIT	69'000.00	0.00	96'900.00	0.00
4330	Schulgesundheitsdienst	69'000.00	0.00	96'900.00	0.00
5	SOZIALE SICHERHEIT	5'200.00	0.00	16'200.00	0.00
5330	Leistungen an Pensionierte	5'200.00	0.00	16'200.00	0.00
9	FINANZEN UND STEUERN	63'170.00	15'656'600.00	117'000.00	14'921'900.00
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	12'000.00	11'075'000.00	12'000.00	11'820'000.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich	0.00	4'519'800.00	0.00	3'049'900.00
9610	Zinsen	54'700.00	25'000.00	48'200.00	16'000.00
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	50'800.00	30'800.00	51'800.00	30'000.00
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0.00	1'000.00	0.00	1'000.00
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00
		15'298'200.00	15'807'400.00	14'825'400.00	15'043'900.00
	Gesamtergebnis	509'200.00		218'500.00	
		15'807'400.00	15'807'400.00	15'043'900.00	15'043'900.00

	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung		
Verwaltungsvermögen	1'170'000.00	0.00
Saldo		1'170'000.00
Schuliegenschaften	1'150'000.00	
Sanierung Wasserleitungen TH Gundetswil	50'000.00	
Dachsaniierung SH Gundetswil *	1'100'000.00	
Schulverwaltung	20'000.00	
CMI Lösungen	20'000.00	
Investitionsrechnung Finanzvermögen	0.00	0.00
Saldo		0.00
Liegenschaften des Finanzvermögens		

* Spervermerk gemäss § 99 Abs. 4 GG: Die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten steht noch aus. Gesamtkredit; die Investition wurde auf das Jahr 2022 verschoben.

Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens

Funktionale Gliederung		Budget 2021		Budget 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	BILDUNG	846'800.00		705'900.00	
2170	Schuliegenschaften	675'800.00		694'100.00	
3300.10	Planmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege W	2'800.00		0.00	
3300.30	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten W	12'700.00		15'900.00	
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten W	655'900.00		673'800.00	
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien W	4'400.00		4'400.00	
2191	Schulverwaltung	7'900.00		11'800.00	
3320.00	Planmässige Abschreibungen Software	7'900.00		11'800.00	
2192	Volksschule, Sonstiges	163'100.00		0.00	
3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien W	163'100.00		0.00	
Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen		846'800.00		705'900.00	

Antrag an die Schulgemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Schulgemeindeversammlung Wiesendangen

über

den Baukredit zur Sanierung Schulhaus Gundetswil

vom 29. November 2021

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst

- auf Antrag der Schulpflege und in Anwendung Art. 17 Ziff. 4 der Schulgemeindeordnung:
1. Der Baukredit in Höhe von CHF 1'100'000.00 für die Sanierung des Schulhauses Gundetswil wird genehmigt.

WEISUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der letzte Ausbau des Schulhaus Gundetswil fand im Jahr 1996 / 97 statt. Damals wurde das Dachgeschoss in Schulraum umgebaut. Dabei wurde auch das Dach konstruktiv verstärkt und die Dachfläche gedämmt. Die neuen Räumlichkeiten erwiesen sich als grosse Bereicherung für das Schulhaus. 2008 führte man die erste Analyse bezüglich der erhöhten Wärme im Dachgeschoss durch. Dies erfolgte durch das Büro Mühlebach Akustik + Bauphysik. Bei Aussentemperaturen bis zu 25° spielt dies noch keine Rolle wird dieser Wert aber extrem und über längere Zeit überstiegen, liegt die Wärmebelastung über dem angenommenen Höchstwert von 27° Innentemperatur. Die Hauptursache liegt in der zu geringen Dachdämmung und der fehlenden Speichermasse.

Die Dämmung im Bereich des Dachs wird gemäss den gültigen Vorgaben erhöht, somit können die bauphysikalischen Werte an die aktuellen Energie-Standards angepasst werden. Diese Arbeiten werden von der Aussen-seite ausgeführt, damit die gut erhaltene Täferdecke nicht ersetzt werden muss und der Schulraum möglichst wenigen baulichen Belastungen ausgesetzt wird. Dies hat aber zur Folge, dass das Gebäude mit einem Notdach überdeckt werden muss. Die Ziegeleindeckung wird grösstenteils wiederverwendet. Zur weiteren Qualitätsverbesserung im Dachgeschoss wird noch eine einfache Lüftungsanlage eingebaut. Auf der Dachfläche ist eine Energienutzung mittels Photovoltaik vorgesehen, wenn dies die behördlichen Vorschriften zulassen. Des Weiteren werden die Fenster in den Lukarnen ersetzt und die feuerpolizeilichen Sicherheitselemente erneuert. Dies beinhaltet Dachfenster und Steuerung sowie die Deckenverkleidung im obersten Stock des Treppenhauses. Die Fassade wird neu gestrichen. Mit der einfachen Lüftungsanlage, kann die Luft im Dachgeschoss noch besser verteilt werden und somit ein ausgewogeneres Klima geschaffen werden. Da es sich um eine reine energetische Sanierung handelt, fallen keine zusätzlichen Kosten im Unterhalt an. Ein weiterer positiver Aspekt, durch die energetischen Massnahmen können zukünftig Heizkosten eingespart werden.

Da die Bauarbeiten nicht ausschliesslich in den Sommerferien durchgeführt werden können, werden diese den Unterrichtsbereich überschneiden.

Möglich sind zurzeit zwei Varianten:

1. Beginn: Heuferien – Ende: Sommerferien
2. Beginn: Sommerferien – Ende: vor Herbstferien

Welche Variante zur Ausführung kommt wird mit den Involvierten noch festgelegt. Eine komplette Schliessung des Schulhauses ist nicht vorgesehen.

Die Baukosten wurden durch den Architekten ermittelt. Die zurzeit sehr dynamische Teuerung der Baumaterialien konnte nur ansatzweise berücksichtigt werden. Die Entwicklung ist zurzeit nicht voraussehbar, wie auch die Verfügbarkeit von Komponenten / Materialien.

Die Baukosten setzen sich folgendermassen zusammen:
(Baukosten nach BKP plus / minus 15 %)

BKP 1 (Vorbereitungsarbeiten)	CHF	77'675.00
BKP 2 (Gebäude)	CHF	745'424.00
BKP 5 (Baunebenkosten)	CHF	27'401.00
BKP 6 (Honorare)	CHF	144'500.00
<u>Reserve / Provisorien Schule</u>	<u>CHF</u>	<u>105'000.00</u>
Total Kosten	CHF	1'100'000.00

(Alle Werte inkl. MwSt.)

Für die energetische Sanierung ist voraussichtlich mit einem Förderbeitrag des Kantons von CHF 32'200.00 zu rechnen.

Die Schulpflege ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Baukredit in Höhe von CHF 1'100'000.00 für die Sanierung des Schulhauses Gundetswil zu genehmigen.

Wiesendangen, 23. September 2021

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Präsident Leiterin Schulverwaltung
Stefan Peter Regula Salm

Evang.-ref.
Kirchgemeinde
Wiesendangen

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Kirchgemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde
Wiesendangen

über

die Festsetzung des Budgets 2022 und des Steuerfusses 2022

vom 1. Dezember 2021

- auf Antrag der Kirchenpflege und in Anwendung von Art. 157d der Kirchenordnung der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und Art. 7 Ziff. 6 der Gemeindeordnung unserer Kirchgemeinde

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2022 (laufende Rechnung und Investitionsrechnung) wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2022 wird auf 14 % festgelegt.
3. Der vorgesehene Verlust von CHF 9'670 wird dem Eigenkapital belastet.

WEISUNG

Laufende Rechnung

Für das Budget 2022 wird mit einem Aufwand von CHF 1'224'480 sowie mit einem Ertrag von CHF 1'214'810 gerechnet. Der daraus resultierende Verlust von CHF 9'670 wird dem Eigenkapital belastet.

Im Vergleich zum Budget 2021 rechnen wir 2022 mit einem Mehraufwand von rund CHF 13'880 und einem Mehrertrag von CHF 3'120.

Steuerfuss: Wird auf 14% festgelegt.

Aufgrund der im Jahr 2021 abzuschliessenden Renovationsarbeiten der Aussenfassade der Kirche wird keine weitere Einlage mehr als Vorfinanzierung geleistet.

Investitionen

Es sind Investitionen im Investition-/Finanz-Plan von CHF 120'000 vorgesehen für die Renovation der Orgel.

Abschreibungen

Investitionen ab 2012 werden mit 3% jährlich abgeschrieben. Das ergibt Abschreibungen für das Jahr 2022 von CHF 88'700. Dieser Betrag ist im Aufwand enthalten. Zusätzliche Abschreibungen sind keine vorgesehen.

Wiesendangen, 16. September 2021

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Präsidentin	Finanzverwalter
B. Schaffitz-Corrodi	M. Gossweiler

Übersicht

Budget 2021			Budget 2022	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
1. Steuerfuss				
1'211'100.00	204'100.00	a) Zu deckender Aufwandüberschuss Aufwand der Erfolgsrechnung Ertrag der Erfolgsrechnung ohne ordentliche Steuern Budgetjahr	1'224'480.00	206'810.00
	1'007'000.00		1'017'670.00	
1'211'100.00	1'211'100.00		1'224'480.00	1'224'480.00
b) Steuerfuss/Steuerertrag				
1'007'000.00		Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben) Einfacher Gemeindesteuerertrag netto 100 % CHF 7'200'000.-- (Vorjahr: CHF 7'200'000.--) Steuerertrag bei 14 % Steuern	1'017'670.00	
1'000.00	1'008'000.00	Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag		1'008'000.00
		Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital		9'670.00
1'008'000.00	1'008'000.00		1'017'670.00	1'017'670.00
30'200.00		c) Abschreibungen im Aufwand der Erfolgsrechnung	88'700.00	

Übersicht

Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'080'080.02	1'182'074.28	1'211'100.00	1'212'100.00	1'224'480.00	1'214'810.00
101'994.26		1'000.00			9'670.00
1'182'074.28	1'182'074.28	1'212'100.00	1'212'100.00	1'224'480.00	1'224'480.00
0.00	0.00	700'000.00	0.00	120'000.00	0.00
0.00	0.00		700'000.00		120'000.00
0.00	0.00	700'000.00	700'000.00	120'000.00	120'000.00
0.00	35'975.70	700'000.00		120'000.00	
	101'994.26		30'200.00		88'700.00
137'969.96			1'000.00	9'670.00	
			668'800.00		40'970.00
137'969.96	137'969.96	700'000.00	700'000.00	129'670.00	129'670.00

2. Erfolgsrechnung

Total Aufwand
Total Ertrag
Aufwandüberschuss
Ertragsüberschuss

3. Investition im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben
Total Einnahmen
Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss
Abschreibung im Verwaltungsvermögen
Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung
Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung
Finanzierungsfehlbetrag I
Finanzierungsüberschuss I

Übersicht

Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4. Investition im Finanzvermögen					
a) Nettoveränderung					
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben					
Total Einnahmen					
Nettoveränderung					
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
b) Finanzierung II					
0.00			0.00		0.00
Nettoveränderung					
Finanzierungsfehlbetrag I					
Finanzierungsüberschuss I					
137'969.96	137'969.96	668'800.00	668'800.00	40'970.00	40'970.00
Finanzierungsfehlbetrag II					
Finanzierungsüberschuss II					
137'969.96	137'969.96	668'800.00	668'800.00	40'970.00	40'970.00
5. Veränderung Kapitalkonto					
228'739.10	546'935.04		495'190.20		496'190.20
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr					
Rückstellung Finanzausgleich					
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung					
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung					
495'190.20	101'994.26		1'000.00		
Vorfinanzierung Kirchenrenovation					
723'929.30	723'929.30	496'190.20	496'190.20	486'520.20	496'190.20
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr					

Funktionale Gliederung	Budget 2021		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	928'200.00	83'200.00	919'230.00	87'700.00
3500	269'500.00	5'500.00	261'000.00	5'500.00
3501	84'100.00	1'000.00	103'200.00	1'000.00
3502	105'500.00	9'200.00	106'500.00	9'200.00
3503	160'000.00	16'500.00	144'850.00	16'500.00
3504	35'600.00	23'500.00	41'680.00	28'000.00
3506	273'500.00	27'500.00	262'000.00	27'500.00
9	283'900.00	1'128'900.00	305'250.00	1'127'110.00
9100	1'000.00	1'028'000.00	1'000.00	1'028'000.00
9300	2'128'000.00	0.00	228'700.00	0.00
9610	5'900.00	1'000.00	5'850.00	1'000.00
9630	14'800.00	51'100.00	22'300.00	50'360.00
9710	0.00	400.00	0.00	350.00
9950	47'900.00	47'900.00	47'400.00	47'400.00
9951	500.00	500.00	0.00	0.00
	1'211'100.00	1'212'100.00	1'224'480.00	1'214'810.00
Gesamtergebnis	1'000.00	1'212'100.00	1'214'810.00	9'670.00
	1'212'100.00	1'212'100.00	1'214'810.00	1'214'810.00

	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung		
Verwaltungsvermögen		
Saldo	120'000.00	0.00
	120'000.00	120'000.00
Kirchliche Liegenschaften	120'000.00	
Aussenrenovation Kirche	0.00	
Sanierung Orgel	120'000.00	
Investitionsrechnung Finanzvermögen	0.00	0.00
Saldo		0.00

Liegenschaften des Finanzvermögens

Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens

Funktionale Gliederung		Budget 2021		Budget 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	KULTUR	30'200.00		88'700.00	
3506	Kirchliche Liegenschaften	30'200.00		88'700.00	
3300.40	Planmäßige Abschreibungen Hochbauten W	30'200.00		88'700.00	
Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen		30'200.00		88'700.00	

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Kirchgemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde
Wiesendangen

über

die Generalrevision der Orgel mit Zusätzen

vom 1. Dezember 2021

- auf Antrag der Kirchenpflege in Anwendung von Art. 17b der Gemein-
deordnung unserer Kirchgemeinde

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Orgel in der reformierten Kirche wird einer umfassenden General-
revision und Reinigung unterzogen. Zusätzlich wird ein neues Register
(Oboe 8') eingebaut. Die Kosten belaufen sich gemäss Offerte auf CHF
108'300.00.

WEISUNG

Erbaut wurde die Kuhn-Orgel 1945. Die letzte grosse Orgelrevision wurde
im Jahre 1987 durchgeführt. Eine gründliche Revision ist darum dringend
notwendig und der Zeitpunkt nach Abschluss der Renovationsarbeiten der
Kirchenfassade im kommenden Frühjahr sinnvoll. Sinn einer Generalrei-
nigung und Revision einer Orgel ist die Werterhaltung und Bewahrung der
Funktion des Instrumentes für die nächsten 25 Jahre.

Die Orgel wird auseinandergenommen, gereinigt und schadhafte Teile re-
pariert oder ersetzt. Die positiven klanglichen und technischen Eigen-
schaften der Orgel werden dadurch wieder voll zur Geltung gebracht. Sie
wird dadurch spielfreudiger und im Klang ausgeglichener.

Zusätzlich zu den werterhaltenden Arbeiten sollen weitere Verbesserungen vorgenommen werden. Als Neuerung ist der Umbau eines Registers vorgesehen: Das kaum brauchbare Register Cymbel wird ersetzt durch ein neues Register Oboe 8' im Schwellwerk, welches sich vortrefflich mit den andern Registern kombinieren lässt und die Klangpalette des Instrumentes noch entscheidend bereichern wird.

Die Spieltraktur ist ungewöhnlich schwergängig, was für ein künstlerisches Orgelspiel hinderlich ist. Auch hier kann durch spezifische Verbesserungen eine deutlich lockerere Spielart erreicht werden, so dass dann noch knapp 2/3 der ursprünglichen Kraftüberwindung nötig ist.

Nach erfolgter Revision aller Komponenten wird die Orgel in allen Teilen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft und nachjustiert. Am Schluss wird die ganze Orgel neu gestimmt.

Eine 5-jährige Garantie wird gewährleistet.

Die Kirchenpflege ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Wiesendangen, 16. September 2021

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Präsidentin	Finanzverwalter
B. Schaffitz-Corrodi	M. Gossweiler

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Kirchgemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde
Wiesendangen

über

die Revision der Kirchgemeindeordnung

vom 1. Dezember 2021

- auf Antrag der Kirchenpflege in Anwendung von Art. 153 der Kirchenordnung der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und Art. 11 lit. A der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

1. Die revidierte Kirchgemeindeordnung wird genehmigt.
2. Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 28. November 2018 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

WEISUNG

Art. 250 Abs. 2 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich verpflichtet die Kirchgemeinden, ihre Kirchgemeindeordnungen binnen dreier Jahre an die geänderte Kirchenordnung anzupassen. Am 1. Januar 2019 ist die von den reformierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 23. September 2018 angenommene Teilrevision der Kirchenordnung in Kraft getreten.

Einzelne Artikel sind für die Kirchgemeinden unmittelbar relevant und müssen daher angepasst werden. Die vorliegende revidierte Kirchgemein-
deordnung entspricht weitgehend der Musterordnung der Landeskirche
und wurde von deren Rechtsdienst einer Vorprüfung unterzogen.

Wichtige Anpassungen:

In Art. 3 „Mitgliedschaft“, da nach der Fusion von Bertschikon und Wie-
sendangen die reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der ehemali-
gen politischen Gemeinde Bertschikon in ihren angestammten Kirchge-
meinden Gachnang und Elgg verblieben sind.

In Art 6: Urnenwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen, bei Be-
stätigungswahlen nur noch, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Art 7: Ein neuer Artikel über die Urnenabstimmungen (fehlte in der alten
KGO).

Art 8: Regelungen zum Umgang mit Informationen, Datenschutz und Pub-
likationen.

Art. 13: Befugnisse: Wurden erweitert durch detaillierte Finanzbefugnisse.

Art. 16: Neu: Mitglieder der Kirchenpflege müssen ihre Interessenbindun-
gen offenlegen. Dies verlangt das massgebende Gemeindegesetz.

Bisheriger Art 22: Anstellungsverhältnisse fällt weg, da die Regelung seit
2012 durch das landeskirchliche Personalrecht erfolgt.

Wiesendangen, 16. September 2021

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Präsidentin

Aktuar

B. Schaffitz-Corrodi

M. Gossweiler

**Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Wiesendangen**
(vom 01.12.2021)

I. DIE KIRCHGEMEINDE

Art. 1. Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wiesendangen ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Art. 2. Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Art. 3. Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wiesendangen umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Wiesendangen, ausgenommen die Ortsteile der vormaligen politischen Gemeinde Bertschikon (Stand Ende 2013), die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 4. Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wiesendangen sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5. Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art. 6. Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 7. Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,

- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a–e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Art. 8. Umgang mit Informationen, Datenschutz, Publikationsorgan

¹ Die Organe der Kirchgemeinde gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz handeln transparent. Sie schützen die Grundrechte von Personen, über welche sie Daten sie bearbeiten.

² Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan. Im Übrigen regelt sie Einzelheiten der amtlichen Publikation in der Geschäftsordnung.

Art. 9. Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Art. 10. Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 11. Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Art. 12. Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,

- d. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- e. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- f. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- g. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- i. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- j. Abnahme der Jahresrechnung,
- k. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 60'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen,
- l. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 60'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 120'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 40'000 im Jahr übersteigen,
- m. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall übersteigen,
- n. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- o. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- p. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben, sofern eine Kreditüberschreitung erfolgt ist.

Art. 13. Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. DIE KIRCHENPFLEGE

Art. 14. Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Art. 15. Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuarat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 16. Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Art. 17. Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegemeinschafts, der Geschäftsleitung,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i. Erlass von Stellenprofilen,
- j. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- k. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- l. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindegemeinschaften und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- m. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- n. Besorgung der Kirchgemeindegemeinschaften, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

²Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Art. 18. Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 60'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 60'000 insgesamt höchstens Fr. 120'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 20'000 insgesamt höchstens Fr. 40'000 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 20'000 im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen im Betrag von höchstens Fr. 10'000 im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung solcher Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Art. 19. Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art. 20. Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 21. Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Art. 22. Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23. Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 28. November 2018 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 1. Dezember 2021

Die Präsidentin: Brigitt Schaffitz-Corrodi
Der Aktuar: Michael Gossweiler

Vom Kirchenrat am mit Beschluss
Nr. genehmigt.

Vor dem Kirchenrat
Der Kirchenratsschreiber
i.V.